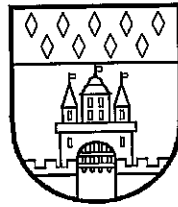


Original

# A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 29. August 2005

Nr.: 23/2005

## INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
109	09.08.2005	Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (Amtsblatt Nr. 05/2004)	365-367
110	22.08.2005	Wahlbekanntmachung über die Durchführung der Bundestagswahl am 18. September 2005 in der Stadt Steinfurt	368-370
111	29.08.2005	Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengrabstätten auf dem Friedhof „Auf dem Verlau“	371

**Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (Amtsblatt Nr. 05/2004)**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 6669; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

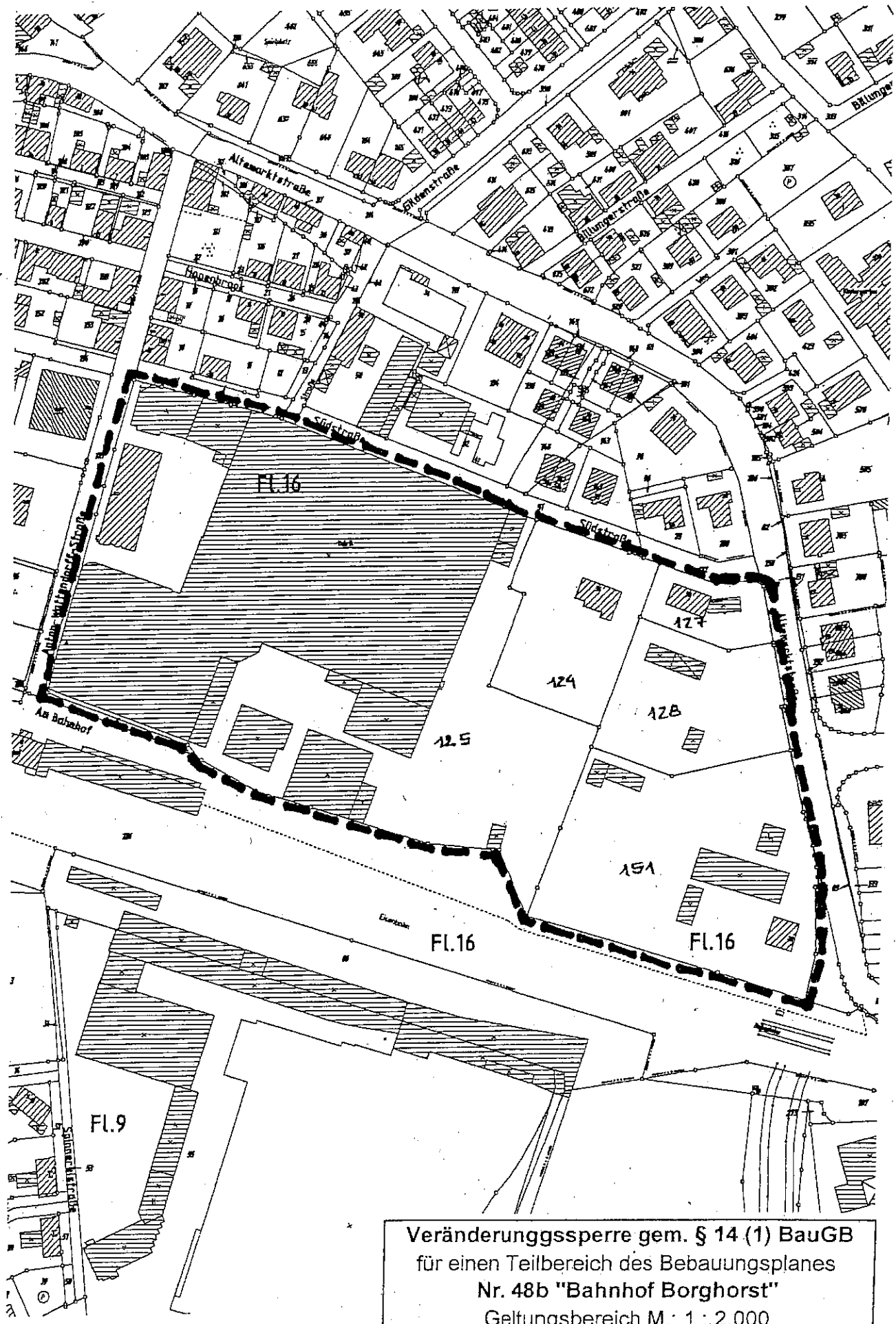
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.09.2006.

**Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge  
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld  
(Schriftführer)



Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB  
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 48b "Bahnhof Borghorst"  
Geltungsbereich M.: 1 : 2.000

## Bekanntmachungsanordnung

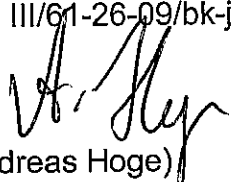
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 9. August 2005

Az.: III/61-26-09/bk-jo

  
(Andreas Hoge)  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am 18. September 2005  
findet die

### Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Steinfurt ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2005 bis 27.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, zusammen.

In den Wahlbezirken 5 (Regenbogenschule), 22 (Kindergarten Hollich) und 23 (Kindergarten Sellen) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und Ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) Für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

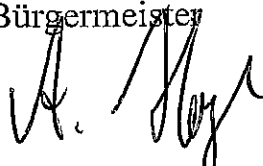
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Steinfurt, 22. August 2005

STADT STEINFURT

Der Bürgermeister



( Andreas H o g e )





## **B e k a n n t m a c h u n g**

**über das Abräumen von Reihengrabstätten auf dem Friedhof „Auf dem Verlau“**

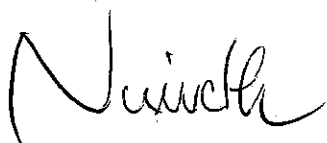
**Die 30-jährige Ruhezeit von Reihengrabstätten des Reihengrabfeldes B (vom Eingang bis zur Hecke) auf dem Friedhof „Auf dem Verlau“ ist abgelaufen.**

**Das entsprechende Grabfeld wird mit einem Hinweisschild versehen und bis zum 15.10.2005 abgeräumt.**

**Das Vorhaben wird gem. § 13 Abs. 4 der Satzung über die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom 24.12.1975 hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

**Den ehemaligen Nutzungsberechtigten wird anheimgestellt, die auf den betreffenden Grabstätten befindlichen Grabmale nebst Grabschmuck bis zum 01.10.2005 zu entfernen. Anderenfalls verfügt die Stadt Steinfurt über diese Gegenstände.**

**I. V.**



(Amtsbl. 23/2005/111)

**(Niewerth)**

**Techn. Beigeordneter**